

Sächsische Volkszeitung

erschint täglich nachm. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
Verlagspreis: 1 Mark 50 Pf. (ohne Porto). Einzelnummer 10 Pf.
Abonnement: 12 Mark 50 Pf. (postfrei).
Redaktions-Adresse: 11-1 Uhr.

Unabhängiges Tageblatt für Wahrheit, Recht u. Freiheit.

Interate werden die halbjährige Zeitstelle über Herrn Baum mit
15 Pf. berechnet. Bei Abbestellung beizubehalten. Abbest.
Buchdruckerei, Redaktion und Geschäftsstelle: Dresden,
Wilmers Straße 13. Fernsprecher: Amt 1 Nr. 1309.

Die Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes.

Wie ein Blitzstrahl aus heiterem Himmel verbreitete sich am Mittwoch nachmittag im Reichstage die Nachricht, daß der Bundesrat dem in der letzten Session angenommenen Gesetzentwurf auf Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes zugestimmt habe. Die Stimmung unter den Abgeordneten war darüber sehr gemischt. Der größte Teil vernahm die Nachricht mit Genugtuung und gab davon den Zeitschriftenmitgliedern gegenüber offen Ausdruck. Bei manchen machte sich der Unwille offen Luft, daß die ganze Arbeit des Evangelischen Bundes verlorene Liebesmüh war. Aber jeder gerecht denkende Mann, mag er welcher Partei immer sich zuzählen, hat dazu seine Zustimmung gegeben, daß endlich jener ominöse Paragraph gefallen ist, der die deutschen Jesuiten den gewerbetätigen Pastoren und Landpredigern gleichstellte, indem er die Befugnis gab, ihnen durch die Polizei ihren Aufenthaltort zu bestimmen.

Die Katholiken Deutschlands begrüßen die Nachricht mit großer Genugtuung, weil sie einen Sieg über die engherzigste Intoleranz bedeute. Nicht so sehr die Aufhebung des § 2 an sich, als vielmehr der moralische Erfolg ist lebhaft zu begrüßen. Darin stimmt gewiß auch die gerecht denkende protestantische Bevölkerung mit herein.

Unser Dank gilt zuerst dem hochherzigen Entschlusse des Kaisers, der die Initiative ergriff, daß der größte deutsche Bundesstaat sich für die Aufhebung des § 2 einsetze. Aber dieser Dank sei auch auf alle jene Bundesstaaten ausgedehnt, die hier der Gerechtigkeit eine Gasse bereiteten. Am 3. Februar 1903, also vor etwas mehr als Jahresfrist, hat der Reichstanzler im Reichstage die Aufhebung des § 2 angekündigt. Da traten sofort die konfessionellen Gegner in Aktion. Allen voran schlug der Evangelische Bund in ungezählten Versammlungen die Alarmtrummel und stellte den gesamten Protestantismus in Deutschland als bedroht hin. Wenn wir jetzt nach Jahresfrist die Zeitungsartikel verfolgen, welche damals zur Revoltierung der evangelischen Bevölkerung erschienen, so muß man die ganze Sache als einen der infamsten Verleumdungsfeldzüge betrachten. Aber was wurde damit erreicht? Dem Zentrum gab man eine gute Wahlparole, welche besonders in Süddeutschland die Wähleranten anrührte. Die vom Evangelischen Bunde bestellten Kandidaten fielen glänzend durch. Der einzige Erfolg war die durch Hochdruck bewirkte Annäherung einzelner Abgeordneter zu Ungunsten der Aufhebung des § 2. Auf der Generalversammlung des Evangelischen Bundes zu Köln hat man sich offen dieses Erfolges gerühmt. Ebenso gelang es den Machinationen, in den Landesvertretungen eines oder des anderen kleinen Staates den Beschluß an die Regierung zur Annahme zu bringen, den Landesbevollmächtigten als Markkreuze auf den Weg zu geben, gegen die Aufhebung zu stimmen.

Aber auch dieses Mittel vermochte den schließlichen Sieg der Gerechtigkeit nicht aufzuhalten. Die Lektion aus dem Ereignisse ist für die konfessionellen Deber sehr lehrreich. Sie sehen ihre Macht gebrochen. Ihr Einfluß auf die Regierung und die gesetzgebenden Körperschaften ist nicht in stande, diese auf der Bahn des toleranten Vorgehens gegen alle Konfessionen herauszubringen.

Die zweite Lehre aus den Ereignissen haben die deutschen Katholiken zu ziehen. Ihrer Einigkeit und ihrer Geschlossenheit im Zentrum haben sie es zu verbanen, daß immer mehr von den Reiten der Kulturkampfgesetzgebung abdrückt.

Von der Geschichte des Antrages auf Aufhebung des § 2 des Jesuitengesetzes haben wir feinerzeit öfters gesprochen. Heute wollen wir das Ganze nochmals kurz zusammenfassen.

Das Zentrum hatte wiederholt seinen Antrag auf Aufhebung des ganzen Jesuitengesetzes im Reichstage zur Annahme gebracht. Vonseiten der Abgg. Graf Lindburg-Straum (kons.) und Ricker (f. l. Bgg.) wurde ein Vermittlungsantrag gestellt, die gehässige Bestimmung des ganzen Gesetzes, den § 2, zu streichen; er fand Annahme. Nur eine kleine aus einigen Nationalliberalen und einigen Konservativen bestehende Minorität war dagegen. Daß der Reichstag in seiner jetzigen Zusammensetzung mit noch größerer Mehrheit einen Beschluß auf Aufhebung des Jesuitengesetzes oder des § 2 fassen würde, ist sicher.

Schon 1896 trat der Führer der Nationalliberalen, Abg. v. Hennigsen, für die Vereinfachung des § 2 ein, weil darin „etwas Verlegendes und Gehässiges für große Teile in unserem Vaterlande“ liege. Aus dem Wortlaute desselben ergibt sich klar die Wahrheit dieses Satzes. Er besagt:

§ 2. Die Angehörigen des Ordens der Gesellschaft Jesu oder der ihm verwandten Orden oder ordensähnlichen Kongregationen können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiet ausgewiesen werden; wenn sie Zuzücker sind, kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Gegenden oder Orten verweigert oder angewiesen werden.

Mit dieser Polizeibestimmung wurden die einzelnen Mitglieder des Jesuitenordens tatsächlich vogelfrei.

Das Beschlagen über die Aufhebung dieses häßlichen Heberbleibels aus der Kulturkampfzeit beginnt bereits. Allen voran marшиert prompt das „Veiz. Tageblatt“. Die Wucht seiner Angriffe richtete sich gegen den Bundesrat. Schon sind diese Leute überdimensional im Lobe des Konstitutionalismus, heute schreiben sie das Gegenteil. Das Blatt nennt den Bundesrat eine „Personifikation von Greuelen fremden Willens“. Und wer ist dieser fremde Wille? Der deutsche Reichstag. Diese Leute liebäugeln selbst mit dem Absolutismus, wenn er ihnen gegen die katholische Kirche Dostereidende liefert. Mit dem Bundesrat

ist es ebenso. Diese Institution wurde jederzeit getadelt, wenn sie sich in Gegensatz zu den Reichstagsbeschlüssen setzte; heute sagt das „Veiz. Tagebl.“ ganz unumwunden, daß im Bundesrat die Notwendigkeit eines Korrektors der Reichstagsmajorität verkörpert sei. Und wenn diesmal das „Volkwerk des Liberalismus“, wie das Blatt den Bundesrat nennt, verlagert habe, so sei daran Preußen schuld. Die „Reichsfreundlichkeit“ müsse auf diese Weise dem „Partikularismus“ weichen. In Bayern natürlich sprechen die Nationalliberalen gerade entgegengesetzt; das ist der Standpunkt des Utilitätsprinzips, nach dem Ueberzeugungen über Nacht gewechselt werden.

Der „Dr. Ing.“ zeigt sich viel resignierter. Auch ihm ist die Nachricht ein „Miß aus heiterem Himmel“ gewesen. Er möchte nur zu gerne wissen, woher die Mehrheit im Bundesrate kommt. Selbst der Verdacht steigt in ihm auf, ob nicht etwa die sächsischen Bundesbevollmächtigten für die Aufhebung des § 2 gestimmt haben. Man sollte doch meinen, Sachsens Regierung liehe über einem solchen Verdacht hoch erhaben da. Sie wird sich auch nicht die Gelegenheit nehmen lassen, das offen im Landtage zu erklären. Im Reichstage sitzen zwar 22 Abgeordnete aus Sachsen, von denen wir wissen, daß sie für die Aufhebung des § 2 sind; den Landtag aber hat der Wahlmodus aus Zeiten zurückgelassen, welche mit wenigen Ausnahmen dagegen sind. So bildet das Königreich Sachsen einen großen Widerspruch. Und da die Regierung gleichsam vom Landtage abhängig ist, so wird die Politik im Bundesrate, entgegen der Ansicht der Reichstagsabgeordneten, nach den Landtagsgrundsätzen reguliert. Wie der „Dr. Ing.“ nur den geringsten Zweifel an der Verlässlichkeit der Bundesbevollmächtigten haben kann, ist merkwürdig. Er wird doch nicht von bösen Träumen verfolgt werden, welche die Jesuiten überall bis hinauf in die Regierungskreise die Fäden ziehen sehen? Dazu halten wir ihn doch für zu verständig.

Das Blatt spricht noch über die Gefährlichkeit der Jesuiten. Wir müssen diesen Punkt hier auführen:

Welchen verberblichen Einfluß überhaupt die Jesuiten auf das gesamte Volkleben auszuüben vermögen, das hat im vorigen Jahre Professor Arzke, der langjährige Vorsteher des Zentralvorstandes des Ostlawobst-Bereins, in den Worten ausgedrückt: „Der Jesuitismus ist sittlicher Anarchismus. Es wird kaum einen allgemein anerkannten sittlichen Grundzug geben, den er nicht auf den Kopf gestoßen oder in das Gegenteil verkehrt hätte.“ Und was in nationaler Beziehung von den Jesuiten zu halten ist, das hat Professor Arzke, indem er read heraus sagte, sie würden bereit sein, bis an die Spitze der Sozialdemokratie zu stellen.

Professor Arzke ist den Beweis für seine kolossalen Auflagen schuldig geblieben. Wir gehören nicht zu den Leuten, welche alles als wahr annehmen, was ein Professor gesagt hat; da sind wir gütigst „voransprungelos“. Wo sind die Beweise?

Wir haben im vorigen Jahre bereits etwa 2000 Zeugnisse von protestantischen berühmten Männern gebracht,

Hexenwahn und mittelalterliche Theologie.

Es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß die mittelalterliche Theologie bis zu einem gewissen Grade schuld ist an der Ausbreitung des Hexenwahns, und zwar durch die Auffassung und Begründung der in dieses Gebiet gehörenden theologischen Fragen.

Den Weg zu einer gerechten Beurteilung dieser Dinge, welche ja neuerdings zu recht schwerwiegenden Anlagen gegen die scholastische Theologie zusammengetragen worden sind, hat schon vor Jahren Unsemann, der spätere Bischof von Hottenburg, gezeigt, als er in seinem leider viel zu wenig beachteten „Lehrbuch der Kerktheologie“ schrieb:

„Es ist Aufgabe der Kulturgeschichte, die Zusammenhänge des Hexenglaubens mit den Heberbleibeln des altheidnischen Götterglaubens und Aunus nachzuweisen; für die Erklärung des evidenzreichen Auftretens des Hexenwahns werden aber wohl noch andere Momente beizugegen werden müssen, welche auf den päpstlichen und geistlichen Organismus ganzer Massen der menschlichen Gesellschaft eingewirkt haben, geistige Anregungen in religiösen Bewegungen wie z. B. der Reformation. Vermehrung der narrotischen und alkoholischen Reizmittel in der Anwendung auf die Mahnung, geschlechtliche Aufregungen und Ausschweifungen, fremdlandische Geheimmittel, wie sie die Zigeuner nach Europa gebracht u. a.“ (S. 359.)

Daß der Nachwirkung des germanischen Heidentums die Hauptschuld an dem Hexenwahn beizumessen ist, und die westeuropäische mittelalterliche Theologie ebenfalls unter dieser Nachwirkung stand, zeigt doch sonnenklar der Umstand, daß die griechische Theologie von diesen Dingen überhaupt frei ist und sich nicht in solche Erörterungen verlor, wie die Theologie des späteren Mittelalters im Westen. Das sollte doch ein für allemal davon abhalten der scholastischen Theologie als solcher überhaupt die Schuld an diesen bellagenswerten Erscheinungen, wie Hexenwahn und Hexenverfolgung aufzubürden.

Wie registrieren das Urteil Knöpfers über diese Dinge, das er bei einer Besprechung der Werke von Hansen (Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß) abgegeben:

„Weit entfernt die scholastische Theologie von aller Schuld frei sprechen zu wollen, geben wir ohne weiteres zu, daß sie einen großen Teil der Schuld trägt und zwar in positiver wie negativer Hinsicht. Von der wissenschaftlichen Theologie möchte man gewiß in erster Linie einen

hemmenden Einfluß auf die Entwicklung solcher religiösen Wahnens erwarten; eine klärende Aufklärung und Darlegung, wie wir sie z. B. bereits im 3. christlichen Jahrhundert bei dem gelehrten Verfasser der Psychopomponia angebahnt finden. Statt dessen löst sich nicht in Abrede stellen, daß durch die scholastische Auffassung und Begründung der einschlägigen Fragen der Wahn positiver gefördert wurde. Ungetrübte und ungetrübte ist es nun aber, einzig diese unbestreitbare fördernde Tätigkeit der scholastischen Theologie im Auge zu behalten und sie als den einzigen Schuldigen hinzustellen, oder gar nach durchblicken zu lassen, als ob dies im Wesen der Theologie als solcher gelegen wäre. Niets wäre unrichtiger als eine solche Aufschaltung, gerade das Gegenteil ist richtig. Eine richtige Anwendung der kritischen Glaubenslehre hätte auch hier den Weg zur wahren Erkenntnis hüten müssen; allein auch die Entwidlung der theologischen Wissenschaft steht jeweils unter dem Einfluß des Zeitgeistes; eine Aufgabe, deren Erweis nicht allzup schwer sein dürfte. Aufgabe geschichtlicher Forschung ist es nun, genau darzutun, inwiefern und inwiefern dieser Zeitgeist, oder richtiger, welche Faktoren desselben auch die Theologie jener Zeit beeinflusst und inwiefern diese dann wieder rückwärts ihrerseits auf den Zeitgeist eingewirkt hat. Mit einem Worte, zuerst muß Zoll und Maßen genau ausgeglichen werden, dann erst wird sich die Stellung, welche die Theologie in dem bedauerlichen Drama eingenommen, richtig daturm und bewerten lassen“ (Hist. vol. 21, 1902, 130, S. 286).

Die Freiheit der Kunst.

Ueber die Zifferierung der Weiteraufführung von Hauptmanns „Rose Bernd“ am Wiener Burgtheater, welche bekanntlich auf höheren Wunsch erfolgte, regt sich die sozialdemokratische Presse Oesterreichs ganz grimmig auf. Entrüstet weist sie auf dieses Ereignis hin und beklagt es als eine unerhörte Anechtung der Kunst. — Freilich vom Bildungspunkte ihrer Anhänger. Nun wird das Wiener Burgtheater aus der Zivilliste des Kaisers erhalten und in erster Linie steht doch demjenigen, der das Theater mit seinem Gelde erhält, die Entscheidung über das zu, was darin aufgeführt werden darf.

Wenn nun gerade „Rose Bernd“ verboten wurde, so mögen wohl neben ästhetischen vor allem moralische Bedenken maßgebend gewesen sein. Freilich könnte man ein-

wenden, in jeder Tragödie werde eine moralische Schuld bargelegt, die sich endlich an dem Schuldigen rächt. Wohl. Aber warum muß denn diese moralische Schuld in modernen Stücken gerade immer ein Werkstück mit der Sinnlichkeit sein? In der klassischen Tragödie ist das Vöbe nur die Rolle des Guten, in modernen Stücken gibt es aber gewöhnlich keinen einzigen Charakter, der uns ein wenig für all den Schmutz entschuldigen könnte, durch den zu waten uns der Dichter nötig. Und schließlich, wer den Inhalt dieser modernen Sittenstücke überdacht, wird sich die Frage stellen, ob nicht die Abblat derselben dann geht, zu zeigen, der Schuldige sei nur ein Opfer der äußeren Verhältnisse, alles begreifen, heiße alles verzeihen, oder wie ähnliche heumene Moral-Maximen lauten mögen; das aber ist nicht moralisch. Vom ästhetischen Standpunkte ist die Frage nach mehr zu begehren. Warum soll das Schöne gerade nur in der Darstellung des Sittlichen bestehen? Warum muß wir der Dichter nach des Tages Zeit und Mühe in des Stunden der Erholung noch den ganzen Jammer des Tages aufblenden? Gibt es denn nicht in der Welt auch ja viel des Schönen, das er darstellen könnte, gibt es bei uns nur mehr angefunkelte Naturen und nicht auch gesunde, ja wahrhaft große Charaktere? Der gesunde Sinn des Volkes wird an dieser Kunst niemals Wohlgefallen finden, sie wird nur von denen geriebt, die ihre geistige Selbständigkeit am besten dadurch zu zeigen vermögen, daß sie jede neueste Mode mitmachen, namentlich wenn sie — unmoralisch ist. Schließlich noch ein Wort über die viel verächtete Komie! Dem Staate kann es nicht gleichgültig sein, was auf dem Theater gegeben wird. Napoleon I. hat seinerzeit „Die Hochzeit des Figaro“ unter die Vorspiele der Revolution gestellt, und er mußte es doch wissen. Ein Blatt erzählte letzter Tage, wie der Komist des Jahres in den „Webern“ Dantmanns gewühlt habe. Unter anderem war eine Stelle gemeldet, in der ein Mann aus dem Volke Robespierre preist, der die Unterdrückten auf das Schafot schickte. Wir meinen nun auch, daß die Bühne nicht dazu da ist, die allgemeine Unzufriedenheit und den Geist der Revolution zu züchten, da dieselben ohnedies spigig gedeihen. Und kann man es schon den Sozialdemokraten nicht verwehren, Robespierre und andere Robabschneider en gros als ihre Heroen zu verehren, so darf doch die Bühne nicht, am wenigsten aber die Possiquie, zu deren Tempel gemacht werden.